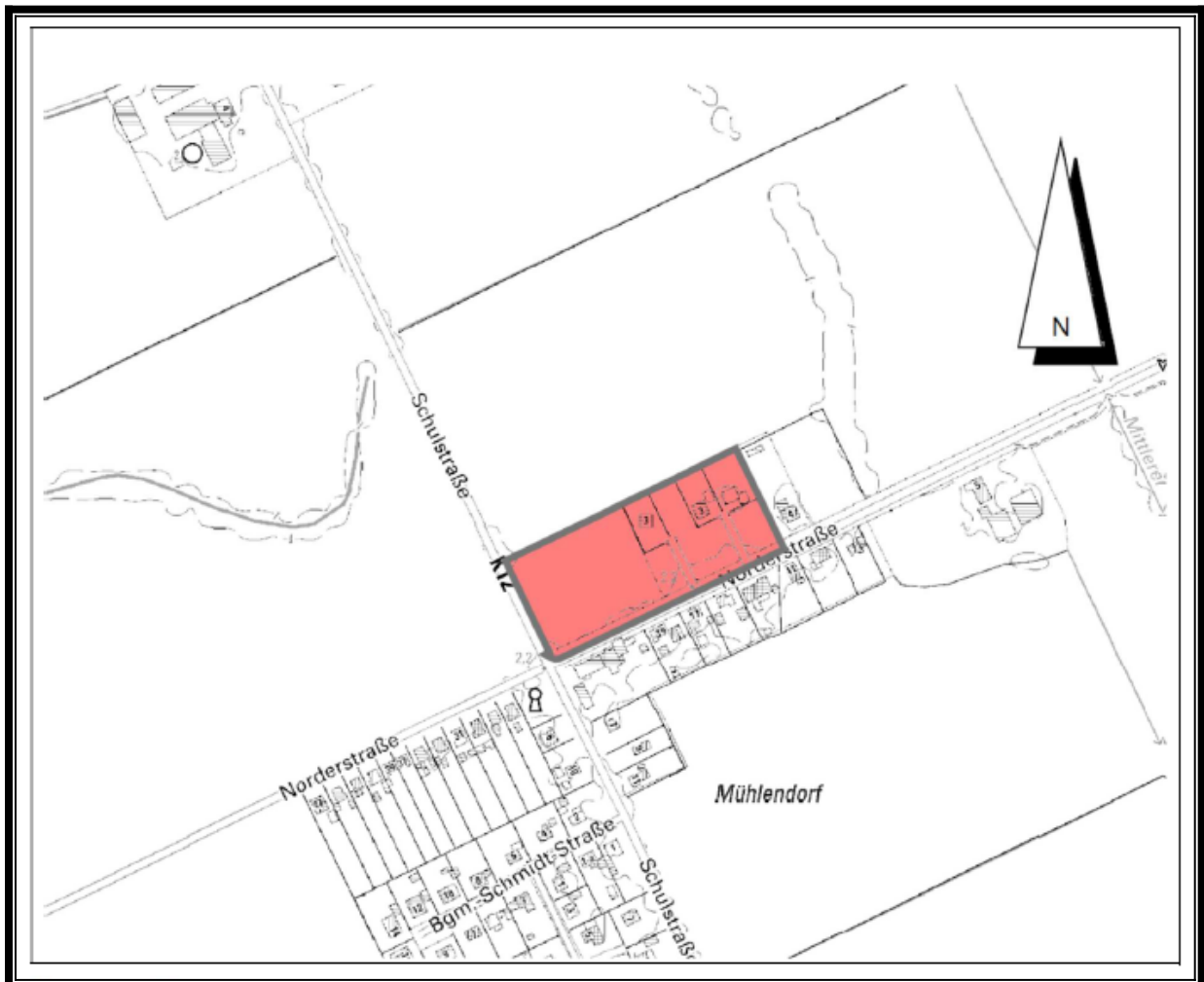


**Bekanntmachung Nr. 27 / 2021 des Amtes Marne-Nordsee
für die Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog**

Beschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog für das Gebiet „nördlich der Norderstraße und östlich der Süderstraße“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog hat in der Sitzung am 23.03.2021 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog für das Gebiet „nördlich der Norderstraße und östlich der Süderstraße“, bestehend aus dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht. Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 32 ist in dem nachstehend abgebildeten Lageplan schwarz umrandet dargestellt.



Die Änderung des Bebauungsplans tritt mit Beginn des 16.04.2021 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung des Amtes Marne-Nordsee, Alter Kirchhof 4/5 in 25709 Marne, Zimmer 1-23 (Rathaus), während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Ergänzend sind diese Dokumente ins Internet eingestellt unter der Adresse www.amt-marne-nordsee.de/buergerservice/bauleitplanung/ und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Aufgrund der derzeitigen Situation ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter Tel. 04851/9596-0 erforderlich.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Marne-Nordsee / der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt Marne-Nordsee / der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Marne, 12.04.2021

Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog
Die Bürgermeisterin
gez. Anken von der Geest-Borwieck

Amt Marne-Nordsee
Der Amtsvorsteher
gez. Harm Schloe

Diese Bekanntmachung ist am 15.04.2021 in der Marner Zeitung veröffentlicht worden.